

Geschwindigkeitsbegrenzung L 418 im Tunnel Burgholz

Von: Büser, Klaus [mailto:Klaus.Bueser@strassen.nrw.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2008 10:24

An: Suether Anja

Cc: Zenz, Andreas; Bartelt, Bernd; Langenberg, Dirk

Betreff: WG: Antrag auf 80km/h im Zuge der L 418 (Tunnel Burgholz), Abschn.-Nr. 3.1 von Station 0.665 bis Station 2.525, sowie Abschn.-Nr.3.2 von Station 0.565 bis 2.345

Sehr geehrte Frau Süther,

in gegenständiger Angelegenheit liegen mir zwischenzeitlich der Planfeststellungsbeschuß vom 22.07.1999 und der Erlaß des MWMTV vom 26.02.1999 vor.

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurden seinerzeit u.a. vom Dez. 53.1 der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 16.01.1995, Az.: 53.11-36 Einwendungen gegen die Elementenfolge im Bereich des östlichen Tunnelportales der L 418n erhoben.

Das MWMTV teilte hierzu mit Erlass vom 26.02.1999, Az.:613-32-05/35 folgendes mit:

Auszug:

Gemäß § 39a Abs. 2 Satz 3 StrWG NW wird über die im Planfeststellungsverfahren für die im Betreff genannte Straßenbaumaßnahme aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Planfeststellungsbehörde und der Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53.1 - wie folgt entschieden:

Die Bedenken der Bezirksregierung gegen die Radienfolge im Bereich des östlichen Tunnelportal bitte ich zurückzuweisen.

Zwar trifft es zu, das die Radienfolge im Streckenteil des östlichen Tunnelportal gemäß Bild 1 der RAS-L-1, Abschnitt 1 (Elemente der Linienführung) im zu vermeidenden Bereich liegt.

Im Hinblick darauf, das der Planung bei der Entwurfsaufstellung neben anderen zu beachtenden Belangen vorgegeben war, die Linienführung im Rahmen der bereits 1979 bestandskräftig planfestgestellten Grenzen zu halten, ist die Unstetigkeit in der Radienfolge am östlichen Tunnelportal nicht zu vermeiden.

Durch die von der Straßenbauverwaltung vorgesehenen Beschränkung der Geschwindigkeit für die Tunnelstrecke auf 60km/h wird das hierdurch entstandene Sicherheitsdefizit kompensiert.

Somit steht die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60km/h einerseits in einem kausalen Zusammenhang mit der Ablehnung von Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren und andererseits, entgegen der bisherigen Vermutung, mit der Unstetigkeit in der Radienfolge.

Unabhängig von einer sehr umfangreichen und kostenintensiven Änderung bestehender Tunnelbestandteile (Beleuchtung, Belüftung etc.) sehe ich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, einer Erhöhung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80km/h zu zustimmen, ohne hierdurch gleichzeitig erhebliche Sicherheitsdefizite zu produzieren, bzw. gegen den Planfeststellungsbeschuß vom 22.07.1999 zu verstoßen.

Mit freundlichem Gruß

Klaus Büser

Sachgebiet Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalmiederlassung Rhein-Berg

fon 02261/89-238

Handy 01722026662

mail klaus.bueser@strassen.nrw.de